



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 1 vom 15.01.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag der Fa. Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt	2
Wasserrecht; Verlegung des Kaltenbrunner Baches im Zuge der Erweiterung des Industriegebietes „Schwaig II“	3
Änderung des Regionalplans Landshut (13), Kapitel B I Natur und Landschaft	4
Änderung des Regionalplans Landshut (13), Kapitel B IV Rohstoffsicherung	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2016	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2016	7
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2016	8
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	10



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 07. Januar 2016

Nr. V 1 – 170.18.52

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274, ber . S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474;

Antrag der Firma Bay ernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch Errichtung und Betrieb einer Kreislaufgas-Aminwäsche in der CHD-Anlage;

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH betreibt in Neustadt a.d. Donau eine Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt). Die Erdölraffinerie ist unter Ziffer 4.4.1 Buchstaben G/E des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genannt. Der Anlagenbetreiber beabsichtigt zur Optimierung der vorhandenen CHD-Anlage (Mitteldestillat-Entschwefelungsanlage, Teilanlage 600) diese um eine Kreislaufgas-Aminwaschanlage zu ergänzen. Künftig soll Kreislaufgasstrom aus der CHD-Anlage über eine Waschkolonne gefahren werden, mit der ein Großteil des Schwefelwasserstoffs (H₂S) aus dem Kreislaufgas entfernt wird. Mit der Abtrennung dieses Gasstroms kann der Wasserstoffpartialdruck der Anlage erhöht werden, wodurch eine verbesserte Katalysatorwirkung und –laufzeit sowie eine Optimierung des Energieeinsatzes erreicht werden kann.

Die Feuerungswärmeleistung des Ofens BA-0601 von 26 MW sowie der Durchsatz der CHD-Anlage von 370 t/h an Mitteldestillaten werden durch die Optimierung der Anlage nicht erhöht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und Nr. 4.4.1 Buchstaben „G/E“ des Anhangs zur 4. BlmSchV. Das beantragte Vorhaben bedarf grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 16 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV).

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV i.V.m. § 3 a Satz 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht bei einer Änderung in einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2. UVPG, § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV).

Um zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt bestehen, wurden im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 UVPG die Umweltauswirkungen abgeschätzt und bewertet.

Bei einem Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Umweltverträglichkeitsgesetzes zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionsschutz (Zimmer 121), Schlossweg 3, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-4324 eingeholt werden.

Kelheim, den 07. Januar 2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Nr. V 2-641-N 43

Wasserrecht;

Verlegung des Kaltenbrunner Baches im Zuge der Erweiterung des Industriegebietes „Schwaig II“ durch die Firma SMP

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma SMP Deutschland GmbH Neustadt a. d. Do./Schwaig beantragt für die Verlegung des Kaltenbrunner Baches im Zuge der Erweiterung des Industriegebietes Schwaig II, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der bestehende Bachlauf soll um ca. 245 m verlängert werden. Das neue Gewässerprofil wird mit unterschiedlichen Querprofilen und abwechslungsreichen Strukturen möglichst naturnah ausgebildet. Weiterhin werden im Rahmen des ökologischen Ausgleichs u. a. die beiden hintereinander liegenden Abstürze im Bereich des benachbarten, oberstrom liegenden Werksgeländes/Industriepark Münchsmünster rückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt.

Nach §§ 3a bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 11), Hemauer Str. 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, den 07.01.2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes
--

**Änderung des Regionalplans Landshut (13), Kapitel B I Natur und Landschaft
Bekanntmachung der Auslegung im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens**

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut;

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 25. März 2014 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 in Ergoldsbach dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels

B I Natur und Landschaft

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Kelheim

Bauamt Zi.Nr. 216

Schloßweg 3

93309 Kelheim

Auslegungszeit:

15. Januar 2016 bis 05. Februar 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten

(Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-kelheim.de

www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 16. Dezember 2015

Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Änderung des Regionalplans Landshut (13), Kapitel B IV Rohstoffsicherung
Bekanntmachung der Auslegung im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens****Landes- und Regionalplanung****Fortschreibung des Regionalplans Landshut;
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 24. November 2010 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf vom 30. Juni 2015 des Kapitels

B IV Rohstoffsicherung

wurde nach Auswertung des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05. November 2015 in Ergoldsbach dem nach dem Anhörungsverfahren überarbeiteten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung zugestimmt. Der geänderte Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. 216
Schloßweg 3
93309 Kelheim

Auslegungszeit:

15. Januar 2016 bis 05. Februar 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten

(Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-kelheim.de

www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 16. Dezember 2015

Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 schließt ab

im Erfolgsplan in den Einnahmen mit	2.520.000,-- Euro,
in den Ausgaben mit	2.211.000,-- Euro und
im Vermögensplan mit	4.375.000,-- Euro.

§ 2

Kredite werden mit 3.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Kelheim, 29. Dezember 2015

Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

Dr. Faltermeier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2016

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 07.12.2015 (Zeichen Nr. 12-1444.807-86) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Gemäß Art. 24 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis 26.01.2016
während der üblichen Öffnungszeiten
beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach
öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.126.500,00 Euro
in den Aufwendungen mit	<u>4.067.520,00 Euro</u>
Ergebnis	- 1.941.020,00 Euro
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.005.020,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes wird auf 300.000,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1

der Verbandssatzung auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 % =	600.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 % =	200.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 % =	200.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, den 10.12.2015

gez.:

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Schulverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit 1.435.700 €

im Vermögenshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit 1.856.400 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.500.000 € festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.173.100,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 wird auf 516 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 2.273,45 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4 GO Verpflichtungsermächtigungen und nach Art. 71 Abs. 2 GO Kreditermächtigungen, welche als genehmigungspflichtige Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

Diese Genehmigung wurde mit Schreiben des zuständigen Landratsamtes Kelheim vom 15.12.2015 Nr. II 1 – 94 erteilt.

III.

Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 02.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab sofort während des ganzen Jahres 2016 in der Kämmerei der Stadt Mainburg (Zimmer 2.16), Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mainburg, den 23.12.2015

Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg

gez.

Josef Reiser

1. Vorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418285104

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.09.2015 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.01.2016

Sparkasse Landshut

Bruckner

Wirkert